

Anlage 2 zum Handbuch

Ausführungshinweise:

Stand 10.03.2021

Abstimmung AGT: 03-2021

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. v. 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen

Nr.	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
1	§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ... eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.	In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z.B. • Erdwärmetauscher • Kühlpads • Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen • Bodenkühlung vorzuhalten. In Altbauten ist als Mindestmaßnahme sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Lüfrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet wird. (Hilfestellung für die Beurteilung können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben).
2	§ 22 Abs. 3 Nr. 3	

	Der Boden der Haltungseinrichtung muss soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;	Kotklappen/Kotschlitzte können in Abferkelbuchten nur dann toleriert werden, wenn die Sau im Kastenstand fixiert ist und die Kotklappen / Kotschlitzte sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden. In dem Zeitraum, in dem die Sau sich frei bewegen kann und / oder in dem sich Ferkel in der Bucht befinden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte grundsätzlich geschlossen / abgedeckt sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden. Soweit die Sauen vor der Geburt im Kastenstand fixiert werden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen/abgedeckt werden. In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitzte permanent abzudecken und dürfen allenfalls kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.								
3	§ 22 Abs. 3 Nr. 4 Der Boden der Haltungseinrichtung muss ... soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen: <table><tr><td>Saugferkel</td><td>11 mm</td></tr><tr><td>Absatzferkel</td><td>14 mm</td></tr><tr><td>Zuchtläufer u. Mastschweine</td><td>18 mm</td></tr><tr><td>Jungsauen, Sauen u. Eber</td><td>20 mm</td></tr></table>	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm	Der Begriff „Spaltenboden“ umfasst nicht nur Betonböden, sondern alle Bodenmaterialien. Für Metallgitterböden finden außerdem die Regelungen in § 22 Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 6 Anwendung, nach denen die Zwischenraumweite höchstens der Auftrittsbreite entsprechen darf, Draht ummantelt sein muss und der Draht mit Mantel mindestens einen Durchmesser von 9 Millimeter aufweisen muss.
Saugferkel	11 mm									
Absatzferkel	14 mm									
Zuchtläufer u. Mastschweine	18 mm									
Jungsauen, Sauen u. Eber	20 mm									
4	§ 22 Abs. 3 Nr. 8									

	Der Boden der Haltungseinrichtung muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtung für Absatzferkel so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.	Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4). <i>Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastischweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.</i>
5	§ 22 Abs. 4 Ställe, die nach dem 04.08.2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die 1. in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und 2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.	Neubauten: Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes bedeutet, dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt. Einreihige Kammställe fallen normaler Weise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichteinfall kann z.B. als indirektes Licht durch Lichteinfallflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden). Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallflächen auf bis zu 1,5 %, die Lichteinfallfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (<i>Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein</i>). Lichteinfallflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallflächen etc. Die Lichteinfallflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (z.B. durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung, etc.). Ein dauerhaftes Zustellen/Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig!

		Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallflächen (z.B. Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Prozent diese Lichteinfallflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.
6	§ 22 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereichs der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.	Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallfläche von 3 %; eine Reduktion der Lichteinfallfläche ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellen Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechenden künstlichen Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumröhren mit UV-Anteil zu fordern.
7	§ 23 Abs. 4 Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.	Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen. Die Mindestgröße des Ferkelnests kann nach folgender Formel berechnet werden: $0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$ (Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekkel et al 2003)

	Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Mindestgröße des Ferkelnests anhand der o.g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden. Eine Aufteilung des Ferkelnests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmedämmend ist. <i>Hinweis: Eine durchschnittliche Wurfgröße < 12 Ferkel ist als unrealistisch anzusehen. Gemäß § 28 Absatz 2 muss das durchschnittliche Absetzgewicht mindestens 5 kg betragen.</i>
8	§ 24 Abs. 3 Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsaugen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen 1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist. Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge vom 220 cm angerechnet werden. Das in dem Kastenstand gehaltene Schwein muss ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (§ 22 Absatz 2 Nummer 2). Die Anforderungen an der Ausgestaltung der Liegefläche sind i.d.R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 1,27 m Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist. Beispielrechnung für einen Kastenstand von 2,20 m Länge:

		<table><tr><td>Trog</td></tr><tr><td>20 cm</td></tr><tr><td>Höchstens 7% perforiert</td></tr><tr><td>Min. Länge: 127 cm</td></tr><tr><td>Hinteres Drittel Max. Länge: 73 cm</td></tr></table> Der Boden darf keine Verletzungsgefahr für die Sauen darstellen und soll den Ferkeln beim Säugen Halt bieten. Für Stallungen, die am 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Vorgaben an die Ausgestaltung des Liegebereichs. Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten	Trog	20 cm	Höchstens 7% perforiert	Min. Länge: 127 cm	Hinteres Drittel Max. Länge: 73 cm
Trog							
20 cm							
Höchstens 7% perforiert							
Min. Länge: 127 cm							
Hinteres Drittel Max. Länge: 73 cm							
9	§ 24 Abs. 4 Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes	Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036					

	Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.	Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten
10	§ 24 Abs. 5 Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass 1. die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, 2. der Boden ab buchtenseitiger Kante des Futtertroges mindestens 100 cm weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 ausgeführt ist und 3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 cm beträgt.	Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2). Die Fläche innerhalb einer Fressliegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese: im Zeitraum vom Besamen bis zur Einstallung in die Abferkelbucht mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsauen (Vgl. § 30 Absatz 2) bzw. im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen (Vgl. § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a) aufweist. Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzIV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.

	Zu Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände. Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten. Zu Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch Nummer 8 zu § 24 Absatz 3). Zu Nr. 3 → Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen. Die o. g. Gangbreiten sind auch für Fressstände oder der Fressplatzteiler einzuhalten.
11	§ 26 Abs. 1 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen* Beschäftigungsmaterial hat, dass - das Schwein untersuchen und bewegen kann und - vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient 1. <u>Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u> Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturselle verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch Empfehlung

	Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen. * Hinweis: Die Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ treten erst am 01.08.2021 in Kraft. (EU) 2016/336 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD (2016) 49 final • „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern. • „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein. Holzstücke die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht. 2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschäftigungsmaterial</th><th>Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)</td><td>12</td></tr> <tr> <td>Raufen (Stroh, Raufutter)</td><td>12 (pro Beschäftigungsplatz*)</td></tr> <tr> <td>Beschäftigungsautomaten / -spender</td><td>12 (pro Beschäftigungsplatz*)</td></tr> </tbody> </table> * <i>Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 16 genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.</i> Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon	Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit	Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12	Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)	Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit								
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12								
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)								
Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)								

		auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen. Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnliche Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen. Zur fachlichen Bewertung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien siehe https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html.
12	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. In Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 5 (bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Absatzferkel eine Tränkestelle vorhanden sein), § 29 Abs. 3 (Zuchtläufer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsauen und Sauen)	Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d.h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben. Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient. Die Vorgabe ist bei Einzelhaltung von Sauen in Kastenstand mit rationierter Fütterung und sog. Troglutern (z. B. Aqua-Level) auch erfüllt, wenn außer zu Zeiten der Fütterung ständig Wasser zur Verfügung steht. Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßigem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

		Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Brei-automaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist. Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z.B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90 ° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.
13	§ 26 Abs. 2 Wer Schweine in Ställen hält; in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens 8 h nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden.	Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 %iger Tageslichteinfallfläche (vgl. § 22 Abs. 4) immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich. Als klar abgegrenzte Liegebereiche gelten deutlich abgetrennte Liegebereiche in strukturierten Haltungssystemen wie z.B. Bettenställe. Der Liegebereich muss baulich durch z.B. Bodengestaltung, Trennwände oder Abdeckungen abgegrenzt sein.
14	§ 26 Abs. 3 Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden: 1. je Kubikmeter Luft:	Zu Nr. 1: Da die bisherige Formulierung „dauerhaft“ mit der 7. Änderung der Tier-SchNutzIV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z.B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

	<table><tr><th>Gas</th><th>Kubikzentimeter</th></tr><tr><td>Ammoniak</td><td>20</td></tr><tr><td>Kohlendioxid</td><td>3.000</td></tr><tr><td>Schwefelwasserstoff</td><td>5;</td></tr></table> 2. ein Geräuschpegel von 85 db(A).	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5;	Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe Anlage „LAVES-Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben“. Zu Nr. 2: Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.
Gas	Kubikzentimeter									
Ammoniak	20									
Kohlendioxid	3.000									
Schwefelwasserstoff	5;									
15	§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ; § 29 Abs. 2 ; § 30 Abs. 2 TierSchNutztV uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Anrechenbarkeit erhöhter Ebenen)	Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutztV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen. Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z.B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht) Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.								

	Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden. Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen. Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden. Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein. Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren. Auf die Stellungnahme des FLI wird verwiesen (s. www.FLI.de).										
16	§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Absatzferkel) in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtfläuer und Mastschweine) und § 30 Abs. 8 (Jungsaunen und Sauen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden: <table> <tr> <td>Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden</td><td></td></tr> <tr> <td>bis 25 kg</td><td>18 cm</td></tr> <tr> <td>26 bis 60 kg</td><td>27 cm</td></tr> <tr> <td>61 kg bis 120 kg</td><td>33 cm</td></tr> <tr> <td>> 120 kg</td><td>40 cm</td></tr> </table>	Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden		bis 25 kg	18 cm	26 bis 60 kg	27 cm	61 kg bis 120 kg	33 cm	> 120 kg	40 cm
Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden											
bis 25 kg	18 cm										
26 bis 60 kg	27 cm										
61 kg bis 120 kg	33 cm										
> 120 kg	40 cm										

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens 4 Absatzferkel (Mastschweine, Sauen) eine Fressstelle vorhanden sein. Nr. 4 (Tier : Fressplatzverhältnis) gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten. Hinweis: Mit der 7. Änderung der TierSchNutzTV wurde § 28 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (tagesrationierte Fütterung) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft, ist jedoch hier bereits berücksichtigt.	Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier : Fressplatzverhältnis größer 4 zu 1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig. Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automat verfügbar sein. Eine Abruffütterung ist eine computergesteuerte Fütterung mit Einzeltiererkennung, bei der die Sauen in einer Futterstation einzeln ungestört Futter aufnehmen können. Bei der Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Station ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station). Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i.d.R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z.B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tiefressplatzverhältnis 1:1). Bei einer „Fütterung zur freien Aufnahme“ (sog. ad libitum Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z.B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat, ausreichend Futter aufzunehmen. Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z.B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen
---	--

		zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein „Leerfressen“ des Trogas notwendig ist. Hinweis: <i>Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin.</i> Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses anerkannt werden. Diese "Raufutterplätze" können nicht auf die "Beschäftigungsplätze" angerechnet werden – es muss zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (Vgl. Nr. 11)
17	§ 28 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 (Zuchtfläuer und Mastschweine) Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln (Zuchtfläuer und Mastschweinen) sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.	Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstellen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: 1. Umgruppierungen auf ein Mindestmaß (direkt nach dem Absetzen und nach Einstallung in die Aufzucht / Mast) reduzieren. 2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung mit Rückzugsmöglichkeiten, sowie ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial. 3. Stroh- oder Raufuttergaben 4. das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere
18	§ 29 Abs. 2, Satz 2	vgl. auch Nummer 4 (zu § 22 Abs. 3 Nr. 8)

	Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 zur Verfügung stehen.																	
19	§ 29 Abs. 2a Abweichend von Absatz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.	vgl. auch Nummer 21 (zu § 30 Absatz 2a) Zuchtläufer sind im Zeitraum von einer Woche vor der Besamung bis zur Besamung sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (5 m² / Tier) als auch in Bezug auf die Liegefläche (1,3 m² / Tier) wie abgesetzte Sauen und Jungsauen zu behandeln. Gemäß § 45 Absatz 15a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029. Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten																
20	§ 30 Absatz 2 Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen: <table><tr><th></th><th colspan="3">Fläche in Quadratmetern</th></tr><tr><th></th><th>bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere</th><th>bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren</th><th>bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren</th></tr><tr><td>je Jungsau</td><td>1,85</td><td>1,65</td><td>1,5</td></tr><tr><td>je Sau</td><td>2,5</td><td>2,25</td><td>2,05.</td></tr></table>		Fläche in Quadratmetern				bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren	je Jungsau	1,85	1,65	1,5	je Sau	2,5	2,25	2,05.	Die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen ist damit nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig. <i>(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind;...)</i> Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029. Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten
	Fläche in Quadratmetern																	
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren															
je Jungsau	1,85	1,65	1,5															
je Sau	2,5	2,25	2,05.															

	Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen, 2. für das Halten von Jungsaugen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel, 3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsaugen und Sauen.	
21	§ 30 Absatz 2a Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen und Jungsaugen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss 1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und 2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.	Gemäß der amtlichen Begründung (Bundratsdrucksache 302/20) kommen insbesondere die folgenden praxistauglichen Möglichkeiten hier in Frage: 1. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen 2. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich 3. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließende Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen. Die beschriebenen Verfahrensweisen setzen voraus, dass den Sauen in der Gruppenhaltung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang angeboten werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden / Abliegebretter oder auch Strohballen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.

		Eine Fixierung von Zuchtläufern / Jungsauen / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten. Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029. Siehe Nummer Ü1 Übergangsvorschriften für Altbauten
22	§ 30 Absatz 2b Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder der Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.	Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036. Siehe Nummer Ü2 Übergangsvorschriften für Altbauten
23	§ 30 Absatz 2c Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.	Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstellen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete

		Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: 1. Mischen von Sauengruppen auf ein Mindestmaß reduzieren 2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung und ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial. 3. Sättigung durch einen ausreichenden Rohfasergehalt der Ration 4. Stroh- oder Raufuttergaben 5. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere
24	§ 30 Abs. 3 Kranke oder verletzte Jungsaunen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsaunen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2b, Satz 1 entsprechend.“	Für diese Tiere sowie für unverträgliche Sauen gemäß § 26 Absatz 4 müssen in ausreichender Zahl Separations- und Krankenbuchten zur Verfügung stehen. Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen Kranken- bzw. Separationsbuchten vorgehalten werden. Diese Buchten sollten die unten stehenden Mindestmaße aufweisen. Einzelbucht für kranke Sauen: • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche • „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z.B. durch Stroheinstreu oder weiche, verformbare Gummimatte). Einzelbucht für gesunde (z.B. unverträgliche) Sauen: • mindestens 4 m² groß • mindestens 1,3 m² Liegefläche

		Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in einer Kleingruppe (z.B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen in Gruppen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.
25	§ 30 Abs. 7 Satz 2 In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.	Jungsauen und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten und brauchen hierzu ein geeignetes Material, am besten Stroh. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht (Vgl. amtliche Begründung BR-Drucksache 119/06). So- mit müssen zumindest in Neu- und Umbauten die Haltungsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf Bodengestaltung und Gülletechnik, so gestaltet werden, dass die Verwen- dung von optimal geeigneten Nestbaumaterialien wie z.B. Stroh möglich ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispiels- weise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen. Das Nestbaumaterial sollte spätestens ab dem 112. Trächtigkeitstag angeboten werden und muss mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ständig in ausreichenden Men- gen vorhanden sein. Das Nestbaumaterial muss von der Sau ins Maul genommen und getragen werden können. Im Falle einer Haltung im Kastenstand, muss gewährleistet werden, dass das Nestbaumaterial für die Sau sicher erreichbar ist, da nicht erreichbares Nestbaumaterial zu vermeidbarer Erregung führt.

Hinweise:

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz i. d. F. v. 06. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3082) 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313):

Das routinemäßige **Kürzen der Schwanzspitze** ist verboten (vgl. auch Richtlinie 2008/120/EG vom 18.12.2008). Ausnahmen vom grundsätzlichen Amputationsverbot sind nur zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zu dichte Belegung, unzureichendes Stallklima, ein hoher Lärmpegel, schadhafter Spaltenboden oder Beschäftigungsmangel können u. a. Ursache von Schwanzbeißen sein. Bevor die Schwänze der Ferkel kupiert werden, sind diese Einflussfaktoren zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel abzustellen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, darf die Schwanzspitze von unter vier Tage alten Ferkeln betäubungslos **gekürzt** werden. Dabei darf **maximal ein Drittel des Schwanzes** abgesetzt werden, eine vollständige Amputation ist verboten.

Das **Abschleifen der Eckzähne** beim Saugferkel ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz kein Routineeingriff. Nur wenn es zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, dürfen die Eckzähne von unter acht Tage alten Saugferkeln von sachkundigen Personen abgeschliffen werden. Das Abkneifen der Eckzähne ist in jedem Fall verboten, da hierbei keine intakte glatte Oberfläche zu erzielen ist und die Gefahr von Zahnfrakturen einschließlich schwerer Folgeschäden besteht (Eintrittspforte für Infektionserreger!).

Nachgenehmigungen:

Für Schweineställe ohne gültige Baugenehmigung gibt es keinen Bestandsschutz; für die tierschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der möglichen Nachgenehmigung ist der aktuelle Rechtsstand zum Zeitpunkt des amtlichen bekannt Werdens zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften für Altbauten gemäß § 45 Absatz 11a, 11b und 15a

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen im Deckzentrum:

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
Ü1	§ 45 Absatz 11a Abweichend von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, und vorbehaltlich des Absatzes 11b Satz 1 Nummer 1, dürfen Jungsaunen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden, wenn: 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. Kastenstände so beschaffen sind, dass a) die Schweine sich nicht verletzen können, b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht 3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde	Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands: 1. Ein ungehindertes ausgestrecktes Liegen der Sau in beidseitiger Seitenlage ohne bauliche Hindernisse setzt voraus, dass die Kastenstände aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit im unteren Bereich geöffnet sind, so dass die Schweine die Möglichkeit bekommen, ihre Gliedmaßen in Seitenlage in den benachbarten Kastenstand strecken zu können. Der jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter muss daher groß genug sein, um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagerechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden. Grenz der Kastenstand an eine Wand, kann er ggf. nicht belegt werden. 2. Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am

	a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsaunen und Sauen, das den Anforderungen nach § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2, genügt, sowie b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt. Satz 1 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Die Pflicht zur Vorlage des Konzepts nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zur Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 erlischt zu dem Zeitpunkt, den der Tierhalter in seiner Erklärung nach Satz 3 benannt hat. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2031 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegen-	tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten: a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus. In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen. Anforderungen an die Bodengestaltung: 1. Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaunen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsaunen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a.
--	--	--

	stehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 1 Nummer 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.	Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein. 2. Kotklappen/Kotschlitzlöcher können bei der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austrieb verschlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sauen entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen/ Kotschlitzlöcher gelangen kann. Weitere Hinweise: § 30 Absatz 4 gilt entsprechend Für die <u>Einzelhaltung</u> im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kästen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. (<i>Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!</i>)
--	--	--

Übergangsvorschriften für die Haltung von Sauen in der Abferkelbuch:

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
Ü2 § 45 Absatz 11b Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und von § 30 Absatz 2b Satz 2, dürfen Jungsaunen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel in Kastenständen, die sich in Abferkelbuchten befinden, und soweit diese Kastenstände Bestandteile von Haltungseinrichtungen sind, § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 1, dürfen Jungsaunen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2036 gehalten werden. Satz 1 gilt nur, wenn - die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, - die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann, - die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für	Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands: Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten: - Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) - Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung - System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus. In keinem Fall darf es durch den Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.

	das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht und 4. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033 a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsaunen und Sauen, das den Anforderungen nach § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b genügt, sowie b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt. Satz 2 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach den Sätzen 1 und 2 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2038 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 2 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.	Kastenstände in Abferkelbuchten sind der Breite und Länge der jeweiligen Größe der Sau anzupassen. Anforderungen an die Bodengestaltung: Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsaunen und Sauenicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfütter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsaunen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein. Weitere(r) Hinweis(e): § 30 Absatz 4 gilt entsprechend
--	--	---

Übergangsvorschriften für die Haltung von Zuchtläufem in der Woche vor der geplanten Besamung:

	TierSchNutztV	Ausführungshinweise
Ü3	§ 45 Absatz 15a Abweichend von § 29 Absatz 2a in Verbindung § 30 Absatz 2a dürfen Zuchtläufer in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden.	Gemäß § 2 TierSchNutztV ist ein Zuchtläufer ein Schwein, dass zur Zucht bestimmt ist, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Gemäß § 29 Absatz 1 sind Zuchtläufer in der Gruppe zu halten und sind Umgruppierungen möglichst zu vermeiden. Die Kastenstandhaltung von Zuchtläufem vor dem Zeitpunkt der ersten Besamung ist somit nicht zulässig.